
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im März 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

ist die **umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage** bei Zahlungen an eine Bank mit sogenannter **0%-Finanzierung** zu mindern? Dieser Frage gehen wir anhand einer aktuellen Entscheidung nach. Außerdem stellen wir Ihnen die wichtigsten gesetzlichen Änderungen vor, bei denen die Förderung der **Elektromobilität** und weitere **Klimaschutzmaßnahmen** im Vordergrund stehen. Im **Steuertipp** zeigen wir im Zusammenhang mit einer „**Zwischenvermietung**“, wie lange Sie eine Immobilie vor dem Verkauf selbst nutzen müssen.

Warenverkäufe

Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage bei 0%-Finanzierungen

Der Verkauf von Waren unterliegt regelmäßig der Umsatzsteuer. Bank- und Finanzierungsleistungen sind jedoch umsatzsteuerbefreit. Wie es sich mit der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage bei Warenverkäufen mit **0%-Finanzierungen** verhält, hat das Finanzgericht Hessen (FG) kürzlich entschieden.

Ein Einzelhändler verkaufte Waren an diverse Kunden und bot ihnen eine „0%-Finanzierung“ an, bei der sie trotz Ratenzahlung nur den Preis für die erworbenen Waren zahlten. Dazu schloss der Einzelhändler mit der Bank einen „Rahmenvertrag Kreditvermittlung“ ab. Die Bank übernahm danach alle an Kunden vermittelten Neufinanzierungen aus den Warenverkäufen. Darauf-

hin kam ein **Darlehensvertrag** zwischen den Kunden und der Bank zustande.

Zwischen dem Einzelhändler und seinen Kunden wurden **Kaufverträge** über die zu finanzierenden Gegenstände geschlossen, in denen der Kaufpreis als Gesamtbetrag aufgeführt war. Der Einzelhändler erteilte den Kunden Rechnungen, in denen der Nettobetrag genannt und die darauf entfallende Umsatzsteuer ausgewiesen war. Zudem enthielten diese den Hinweis auf die Zahlungsart „Finanzkauf 0 %“, wobei der Finanzierungsbeitrag dem Gesamtbetrag entsprach. In den Rechnungen wies der Einzelhändler einen als Nachlass bezeichneten Betrag aus. Dieser wurde direkt an die finanzierende Bank gezahlt und minderte die Bemessungsgrundlage der Warenlieferung entsprechend. Ein Anspruch auf Barauszahlung des Nachlasses bestand jedoch nicht.

In seinen Umsatzsteuererklärungen minderte der Einzelhändler die steuerpflichtigen Umsätze um die Finanzierungsentgelte, was das Finanzamt be-

In dieser Ausgabe

- Warenverkäufe:** Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage bei 0%-Finanzierungen 1
- Gesetzgebung:** Wichtige steuerliche Änderungen ab 2020 im Überblick 2
- Elektromobilität:** Neue Fördermöglichkeiten rund um den Fuhrpark 2
- Klimaschutz:** Steuerliche Begleitmaßnahmen gegen den Ausstoß von Treibhausgasen 3
- Steuererklärung:** Wem droht künftig ein Verspätungszuschlag? 3
- Reisekosten:** Begleitung durch die „bessere Hälfte“ ist nicht beruflich veranlasst 4
- Steuertipp:** Wie lange eine Immobilie vor dem Verkauf selbst genutzt werden muss 4

anstandete. Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Auch die Fälle der 0-%-Finanzierung bilden demnach keine steuerlich getrennt zu beurteilenden Leistungen. Die Finanzierung und deren Übernahme stellen nämlich grundsätzlich **Nebenleistungen** zur steuerpflichtigen Lieferung der gekauften Waren als Hauptleistung dar. Sie erfüllen also für den Kunden keinen eigenen Zweck, sondern dienen lediglich dazu, die Lieferungen unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Das FG sah hier auch keine Vergleichbarkeit mit Preisnachlässen in Form von Barzahlungsrabatten oder Skonti, bei denen es regelmäßig zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage kommt.

Hinweis: Die Revision beim Bundesfinanzhof ist anhängig. Betroffenen Unternehmern wird empfohlen, sich an das Musterverfahren anzuhängen und die höchstrichterliche Rechtsprechung in der Sache abzuwarten.

Gesetzgebung

Wichtige steuerliche Änderungen ab 2020 im Überblick

Zum Jahreswechsel ist eine ganze Reihe steuerlicher Änderungen in Kraft getreten. Die Wichtigsten haben wir für Sie zusammengefasst:

- **Vollautomatische Fristverlängerung:** Abgabefristen für Steuererklärungen kann das Finanzamt nun ohne Einbindung eines Amtsträgers ausschließlich automationsgestützt verlängern, sofern es zur Prüfung der Fristverlängerung ein automationsgestütztes Risikomanagementsystem einsetzt.
- **Bonpflicht:** Durch das Kassengesetz wurde zum Jahreswechsel die Belegausgabepflicht ab dem 01.01.2020 eingeführt. Jeder Kunde muss demnach einen Kassenbon erhalten. Werden Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkauft, können die Finanzbehörden das betroffene Unternehmen aber von einer Belegausgabepflicht befreien.
- **Kleinunternehmer:** Die Umsatzsteuer wird von inländischen Unternehmern nicht erhoben, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von 22.000 € (bisher 17.500 €) nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € (wie bisher) voraussichtlich nicht übersteigen wird.
- **Steuerhinterziehung:** Um die Umsatzsteuerhinterziehung im Rahmen von Karussell- und Kettengeschäften zu bekämpfen, werden Unternehmern nun die Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und der Vor-

steuerabzug aus Eingangsrechnungen, aus innergemeinschaftlichem Erwerb sowie aus Leistungen im Rahmen des „Reverse-Charge“ versagt, sofern sie wissentlich an einer Steuerhinterziehung beteiligt waren.

- **Verpflegungspauschalen:** Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder doppelten Haushaltsführung wurden von 24 € auf 28 € (für Abwesenheiten von 24 Stunden) und von 12 € auf 14 € (für An- und Abreisetage sowie für Abwesenheitstage ohne Übernachtung und mehr als acht Stunden Abwesenheit) angehoben.
- **Gesundheitsförderung:** Der Freibetrag für zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Gesundheitsförderung wurde von 500 € auf 600 € pro Arbeitnehmer und Kalenderjahr angehoben.
- **Grund- und Kinderfreibetrag:** Der Grundfreibetrag ist von 9.168 € auf 9.408 € gestiegen. Der Kinderfreibetrag wurde von 2.490 € auf 2.586 € je Elternteil erhöht.

Elektromobilität

Neue Fördermöglichkeiten rund um den Fuhrpark

Das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften ist in Kraft. Die wichtigsten Fördermaßnahmen im Überblick:

- **Sonderabschreibung für E-Nutzfahrzeuge:** Für nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2031 angeschaffte neue E-Lieferfahrzeuge, die zum Anlagevermögen eines Betriebs gehören, kann eine Sonderabschreibung von bis zu 50 % im Jahr der Anschaffung in Anspruch genommen werden.
- **Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für E-Fahrzeuge:** Für Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sieht das Gewerbesteuergesetz eine Hinzurechnung dieser Aufwendungen in Höhe von einem Fünftel vor. Die Regelung wurde dahingehend angepasst, dass der Hinzurechnungsbetrag für (Hybrid-)E-Fahrzeuge und für Fahrräder, die keine Kfz sind, unter bestimmten Voraussetzungen halbiert wird. Die Fahrzeuge dürfen eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer haben oder müssen eine bestimmte Mindestreichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine aufweisen.

Die bisher befristeten Regelungen zur **Dienstwagenbesteuerung** für Elektro- und Hybridfahrzeuge wurden wie folgt erweitert:

- Bei Anschaffung nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 ist nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage anzusetzen, wenn das Kfz keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer hat und der Bruttolistenpreis nicht mehr als 40.000 € beträgt.
- Soweit das Kfz diese Voraussetzungen nicht erfüllt und bei Anschaffungen nach dem 31.12.2021 und vor dem 01.01.2025 ist nur die Hälfte der Bemessungsgrundlage anzusetzen, wenn das Kfz eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer hat oder die Reichweite im elektrischen Betrieb mindestens 60 km beträgt.
- Bei Anschaffung nach dem 31.12.2024 und vor dem 01.01.2031 ist nur die Hälfte der Bemessungsgrundlage anzusetzen, wenn das Kfz eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer hat oder die Reichweite bei reinem E-Betrieb mindestens 80 km beträgt.

Hinweis: Diese Regelungen gelten auch bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode.

Folgende, bisher bis 2021 befristete Steuerbefreiungen bzw. Regelungen zur **Lohnsteuerpauschalierung** gelten nun bis zum 31.12.2030:

- Die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder E-Fahrrads ist steuerbefreit.
- Für das elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs vom Arbeitgeber in seinem Betrieb gewährte Vorteile und die zeitweise private Nutzung einer betrieblichen Ladevorrichtung sind steuerbefreit.
- Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Ladevorrichtungen für Elektro- oder Hybridfahrzeuge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt übereignet, kann er die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 % erheben.

Klimaschutz

Steuerliche Begleitmaßnahmen gegen den Ausstoß von Treibhausgasen

Der Ausstoß von Treibhausgasen soll bis 2030 um mindestens 40 % gegenüber 1990 verringert werden. Einen Beitrag dazu soll das Gesetz zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften leisten. Es enthält folgende Maßnahmen:

- **Energetische Sanierung:** Seit Anfang 2020 werden energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum für einen befristeten Zeitraum von zehn Jahren durch einen prozentualen Abzug der Aufwendungen von der Steuerschuld gefördert. Förderfähig sind Einzelmaßnahmen, die auch in bestehenden Programmen der Gebäudeförderung als förderfähig eingestuft sind (z.B. Erneuerung bzw. Optimierung einer Heizungsanlage). Für die Aufwendungen im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im darauffolgenden Kalenderjahr ist ein Steuerabzug von jeweils höchstens 7 % der Aufwendungen (in den jeweiligen Kalenderjahren höchstens 14.000 €) und im zweiten folgenden Kalenderjahr ein Steuerabzug von 6 % der Aufwendungen (höchstens 12.000 €) möglich. Insgesamt können in den drei Jahren somit 20 % der Aufwendungen, maximal 40.000 € je Objekt, von der Steuerschuld als Steuerermäßigung abgezogen werden. Die konkreten Mindestanforderungen werden noch in einer gesonderten Rechtsverordnung festgelegt.
- **Zugreisen:** Auch für Fernreisen mit der Bahn gilt nun der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % (statt bisher 19 %). Bislang war nur der Nahverkehr entsprechend begünstigt.

Zwei Gesetzesänderungen gelten erst ab 2021:

- **Fernpendlerpauschale:** Die Pendlerpauschale wird befristet vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2023 ab dem 21. Entfernungskilometer um 5 Cent auf 35 Cent und vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2026 um 8 Cent auf 38 Cent angehoben. Diese Anhebung gilt auch für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.
- **Mobilitätsprämie:** Für Pendlerinnen und Pendler, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegen, gibt es die Möglichkeit, alternativ zu den erhöhten Entfernungspauschalen von 35 Cent bzw. 38 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14 % dieser erhöhten Pauschalen zu wählen. Hierdurch sollen diejenigen entlastet werden, bei denen ein höherer Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug zu keiner entsprechenden steuerlichen Entlastung führt.

Steuererklärung

Wem droht künftig ein Verspätungszuschlag?

Alle Jahre wieder sorgen die nahenden Abgabefristen für Steuererklärungen für Betriebsamkeit

unter Steuerzahlern und Steuerberatern. Für die Steuererklärungen 2019 endet die Abgabefrist am **31.07.2020**. Wer seine Steuererklärungen 2019 von uns anfertigen lässt, hat mehr Zeit und muss sie erst bis Ende Februar 2021 abgeben.

Aufgrund einer Änderung der Abgabenordnung müssen die Finanzämter seit 2019 bei Nichteinhaltung der Abgabefristen in manchen Fällen einen Verspätungszuschlag festsetzen - ein Ermessensspielraum besteht nicht mehr. Das ist beispielsweise der Fall, wenn eine Steuererklärung, die sich auf ein Kalenderjahr bezieht, nicht innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf dieses Kalenderjahres abgegeben wird. Steuererklärungen für 2019 sind hiervon also betroffen, wenn sie erst **ab März 2021** abgegeben werden.

Hinweis: Für Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr beziehen (z.B. Einkommensteuererklärungen), beträgt der Verspätungszuschlag für jeden angefangenen Monat der Verspätung 0,25 % der (um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten) festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 25 € für jeden angefangenen Monat der Verspätung.

Reisekosten

Begleitung durch die „bessere Hälfte“ ist nicht beruflich veranlasst

Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich mit dem Abzug von Reisekosten befasst, die durch die Mitnahme der Ehefrau entstanden waren.

Im Streitfall hatte die Ehefrau ihren Gatten zu mehreren Veranstaltungen eines beruflichen Netzwerks im Ausland begleitet. Sie hatte ihn zwar bei der Aufnahme und Pflege von Kontakten zu ausländischen Berufsträgern unterstützt, war aber fachlich in keiner Weise vorgebildet. Mit ihrem Ehemann bestand auch kein Arbeits- oder Angestelltenverhältnis. Selbst wenn die Teilnahme der Ehefrau einer Erwartungshaltung der anderen Teilnehmer entsprochen haben sollte, handelt es sich bei den durch ihre Teilnahme an der Reise veranlassten Aufwendungen laut FG um solche der **privaten Lebensführung**. Denn die Aufwendungen seien ganz vorrangig durch ihre Rolle als Ehefrau veranlasst gewesen, hinter der eine etwaige berufliche Motivation als unbedeutend zurückgetreten sei.

Hinweis: Der Kläger hat gegen die Entscheidung des FG Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Damit wird der Bundesfinanzhof das letzte Wort haben.

Steuertipp

Wie lange eine Immobilie vor dem Verkauf selbst genutzt werden muss

Wenn Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkauft werden, ist der realisierte Wertzuwachs als Gewinn **aus privaten Veräußerungsgeschäften** zu versteuern. Anzusetzen ist dann der erzielte Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Immobilie und abzüglich der angefallenen Werbungskosten.

Dagegen muss der Gewinn bei einem Verkauf innerhalb der Zehnjahresfrist nicht versteuert werden, wenn die Immobilie zuvor selbst genutzt wurde. Hierzu muss eine **Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** entweder im kompletten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung oder im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren vorgelegen haben. Welchen Umfang die Selbstnutzung in der zweiten Fallvariante haben muss, damit sich ein Steuerzugriff vermeiden lässt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich untersucht.

Der Kläger hatte 2006 eine Eigentumswohnung gekauft und zunächst jahrelang selbst bewohnt. In den acht Monaten, bevor er die Wohnung (im Dezember 2014) gewinnbringend verkaufte, hatte er sie fremdvermietet, weshalb das Finanzamt von einer fehlenden Selbstnutzung ausging und einen Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften besteuerte. Der BFH hat jedoch entschieden, dass der Umfang der Selbstnutzung für einen **steuerfreien Verkauf** der Immobilie ausreichte. Nach Auffassung des Gerichts liegt die gesetzlich geforderte Selbstnutzung „im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren“ bereits dann vor, wenn diese

- im Verkaufsjahr und im Vorvorjahr zumindest an einem Tag und
- im Vorjahr vor dem Verkauf durchgehend

bestanden hat. Laut BFH genügt für den steuerfreien Verkauf einer Immobilie innerhalb der Zehnjahresfrist ein zusammenhängender Selbstnutzungszeitraum von einem Jahr und zwei Tagen, der sich jedoch über drei Kalenderjahre erstrecken muss. Die **Zwischenvermietung** in den letzten Monaten vor dem Verkauf war im Urteilsfall also unschädlich.

Mit freundlichen Grüßen